

Investieren in die Zukunft — Förderprogramme für wirksamen Klimaschutz

Stand: Februar 2023



Inhaltsverzeichnis

BEG — Bundesförderung für effiziente Gebäude	1
Energetische Fachplanung und Baubegleitung	2
Einzelmaßnahmen	3
Sanierung von Wohn- und Nichtwohngebäude	5
Klimafreundlicher Neubau bei Wohn- und Nichtwohngebäude	7
Kommunalrichtlinie	8
Förderrichtlinie öffentliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge	12
Ladestationen für Elektrofahrzeuge - Zuschuss für Unternehmen	14
Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen	16
weitere Förderprogramme	18
weiterführende Informationen	19

BEG — Bundesförderung für effiziente Gebäude

Was ist das Ziel der Förderung?

Mit der Energiewende hat die Bundesrepublik Deutschland eine tiefgreifende Transformation ihrer Energieversorgung und Energienutzung eingeleitet. Die Bundesregierung hat sich dabei das Ziel gesetzt, bis 2030 die Treibhausgasemissionen um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Basisjahr 1990 zu mindern. Mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) soll die Anreizwirkung für Investitionen in Energieversorgung und Energienutzung im Gebäudebereich spürbar verstärkt werden.

Wie lange läuft die Förderung?

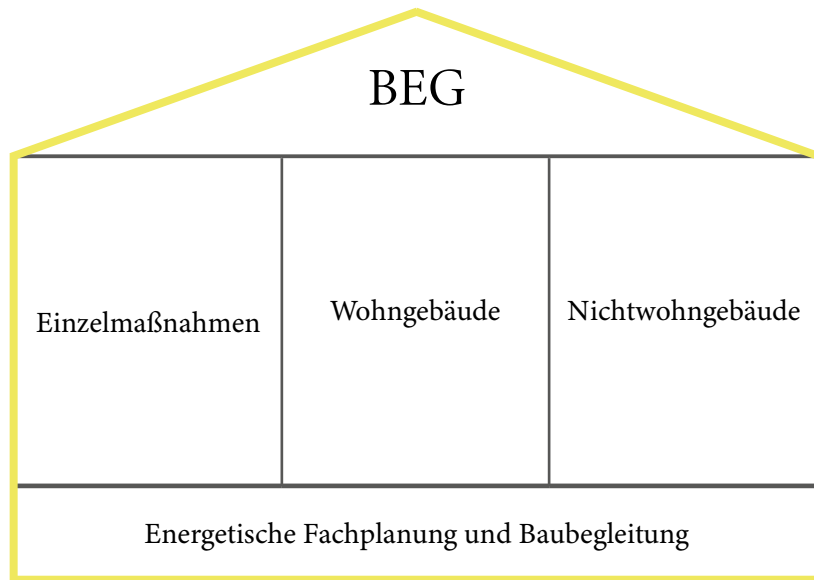
Die Förderung läuft bis 31. Dezember 2030.

Wer wird gefördert?

- Privatpersonen
- freiberuflich Tätige
- kommunale Gebietskörperschaften, Gemeinde- und Zweckverbände
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts
- gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen
- Unternehmen
- sonstige juristische Personen des Privatrechts

Was wird gefördert?

- Energetische Fachplanung und Baubegleitung
- Einzelmaßnahmen
- Wohngebäude
- Nichtwohngebäude



Energetische Fachplanung und Baubegleitung

Was wird gefördert?

- Planung und professionelle Baubegleitung während der energetischen Sanierung durch Energieeffizienzexpert*in
- Planung und professionelle Baubegleitung des Neubaus durch Energieeffizienzexpert*in
- Planung und professionelle Baubegleitung von Einzelmaßnahmen in Bestandsimmobilien durch Energieeffizienzexpert*in

Wie viel Geld gibt es?

Die Höhe der Förderquote beträgt bei der Fachplanung und Baubegleitung bis zu 50% der förderfähigen Ausgaben. Die förderfähigen Ausgaben und der daraus abgeleitete maximale Zuschuss unterscheidet sich je nach Maßnahme (BEG Einzelmaßnahmen, klimafreundlicher Neubau KFN) und Gebäudetyp.

Was gibt es zu beachten?

Die Fachplanung und Baubegleitung darf nur von Energieeffizienz-Expert*innen durchgeführt werden.

Einzelmaßnahmen

Was wird gefördert?

Gefördert werden Einzelmaßnahmen an Bestandsgebäuden, mit denen die Energieeffizienz und der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte in Gebäuden gesteigert und die CO₂-Emissionen der Gebäude gesenkt werden. Darunter fallen folgende Maßnahmen.

- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle
- Einbau von Anlagentechnik (außer Heizung)
- Heizungstausch (Einbau von effizienten Wärmeerzeugern)
- Heizungsoptimierung (Maßnahmen zur Optimierung des Heizungsverteilsystems)

Einzelmaßnahmen	Förderquote
Gebäudehüllen	15 - 20 %
Anlagentechnik	15 - 20 %
Heizungstausch	20 - 40 %
Heizungsoptimierung	15 - 20 %

Was gibt es zu beachten?

Die Antragstellung erfordert grundsätzlich die Einbindung von Energieeffizienz-Expert*innen außer beim Heizungstausch (Erneuerung der Heizanlage) oder der Heizungsoptimierung. Dafür reicht die Bestätigung eines Fachunternehmens.

Einzelmaßnahmen	Standard	Boni (kumulierbar)		
	Zuschuss	iSFP	Heizungs-tausch	Wärmepumpen
Gebäudehülle	15 %	5 %		
Anlagentechnik	15 %	5 %	10 %	
Solarkollektoranlagen	25 %		10 %	
Biomasseheizungen	10 %		10 %	
Brennstoffzellenheizung	25 %		10 %	5 %
Innovative Heizungstechnik	25 %		10 %	
Errichtung, Umbau, Erweiterung Gebäudenetz (ohne Biomasse)	30 %			
Errichtung, Umbau, Erweiterung Gebäudenetz (mit max. 25% Biomasse)	25 %			
Errichtung, Umbau, Erweiterung Gebäudenetz (mit max. 75% Biomasse)	20 %			
Gebäudenetzanschluss	25 %		10 %	
Wärmenetzanschluss	30 %		10 %	
Heizungsoptimierung	15 %	5 %		

- Biomasseheizungen müssen mit einer solarthermischen Anlage oder Wärmepumpe zur Warmwasserbereitung und / oder Raumheizungsunterstützung kombiniert sein. Diese Anlagen sind mindestens so zu dimensionieren, dass sie die Trinkwassererwärmung bilanziell vollständig decken könnte.
- Für den Austausch von funktionstüchtigen Öl-, Kohle- und Nachtspeicherheizungen wird ein zusätzlicher Bonus von 10 Prozentpunkten gewährt. Für den Austausch von funktionstüchtigen Gasheizungen wird ein zusätzlicher Bonus von 10 Prozentpunkten für Anlagen gewährt, wenn deren Inbetriebnahme zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 20 Jahre zurückliegt.
- Für Wärmepumpen nach beträgt der Fördersatz 25 %. Für Wärmepumpen wird zusätzlich ein Bonus von 5 Prozentpunkten gewährt, wenn als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser erschlossen wird oder ein natürliches Kältemittel eingesetzt wird.

Sanierung von Wohn- und Nichtwohngebäude

Was wird gefördert?

Gefördert werden die energetische Sanierung und der Ersterwerb nach Sanierung von Bestandsgebäuden, die nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme erstmals das energetische Niveau eines Effizienzhauses EH erreichen. Dies gilt für Wohn- und Nichtwohngebäude.

Wie viel Geld gibt es?

Wohngebäude:

Die förderfähigen Kosten sind bis auf zu 120 000 Euro pro Wohneinheit, im Fall des Erreichens einer „Effizienzhaus EE“-Klasse oder einer „Effizienzhaus NH“-Klasse auf bis zu 150 000 Euro pro Wohneinheit gedeckelt.

Nichtwohngebäude:

Die förderfähigen Kosten sind auf einen Betrag von 2 000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, maximal jedoch insgesamt 10 Millionen Euro pro Vorhaben, bei dem eine neue Effizienzgebäude-Stufe erreicht wird gedeckelt.



Standard		Klassen (nicht untereinander kumulierbar)		Boni (zusammen Deckelung auf 20% kumulierbar mit Klassen)	
	Tilgungszuschuss	Zuschuss	EE	NH	WPB
EH EG Denkmal	5 %	20 %	5 %	5 %	
EH 85	5 %	20 %	5 %	5 %	
EH 70 EG 70	10 %	25 %	5 %	5 %	10 % nur EE-Klasse
EH 55 EG 55	15 %	30 %	5 %	5 %	10 %
EH 40 EG 40	20 %	35 %	5 %	5 %	10 %

EH = Effizienzhaus

EE = erneuerbare Energien

NH = Nachhaltigkeitszertifiziert

WPB = worst performing building / Gebäude mit schlechter Energiebilanz

Weitere Informationen zum Förderprogramm erhalten Sie beim Bundesamt für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und bei der KfW:

[zur website: KfW](#)

[zur website: BMWK](#)

Klimafreundlicher Neubau KFN bei Wohn- und Nichtwohngebäude

Was wird gefördert?

Gefördert wird der Neubau sowie der Ersterwerb von Gebäuden, die den energetischen Standard eines EH/EG 40 für Neubauten und die Anforderung Treibhausgas-Emissionen im Gebäudelebenszyklus für den Neubau von Wohn- und Nichtwohngebäuden des Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude (QNG) erreichen.

Wie viel Geld gibt es?

Gefördert wird in zwei Stufen:

Klimafreundliches Wohngebäude bis zu 100.000 EUR pro Wohneinheit > Zuschusssatz 5,0 %	Klimafreundliches Nichtwohngebäude bis zu 2.000 EUR pro Quadratmeter Nettogrundfläche, max. 10 Mio. EUR pro Vorhaben > Zuschusssatz 5,0 %
Klimafreundliches Wohngebäude mit QNG bis zu 150.000 EUR pro Wohneinheit > Zuschusssatz 12,5 %	Klimafreundliches Nichtwohngebäude mit QNG bis zu 3.000 EUR pro Quadratmeter Nettogrundfläche, max. 15 Mio. EUR pro Vorhaben > Zuschusssatz 12,5 %

Was gibt es zu beachten?

Ein Energieeffizienz-Experte ist verpflichtend für die Beantragung und Begleitung des Vorhabens für alle Förderstufen einzubinden. Bei Beantragung der Förderstufe Klimafreundliches Wohngebäude mit QNG bzw. Klimafreundliches Nichtwohngebäude mit QNG sind zusätzlich eine QNG-Zertifizierungsstelle und ein QNG-Nachhaltigkeits-Berater einzubeziehen. Nach Durchführung des Vorhabens muss der QNG-Nachweis dem Energieeffizienz-Experten vorgelegt werden und verbleibt bei dem Zuschussnehmer.

Weitere Informationen zu den Förderungen finden Sie hier:

[zur website: BMWSB](#)

Kommunalrichtlinie

Was ist das Ziel der Förderung?

Ziel der Richtlinie ist es, die Anreize zur Erschließung von Minderungspotenzialen zu verstärken, die Minderung von Treibhausgasemissionen zu beschleunigen und messbare Treibhausgaseinsparungen zu realisieren.

Wie lange läuft die Förderung?

Diese Förderung läuft bis 31. Dezember 2027.

Wer wird gefördert?

- Kommunen
- Kommunale Unternehmen
- Gemeinnützige und religiöse Einrichtungen und Vereine
- Religionsgemeinschaften sowie deren Stiftungen
- Einrichtungen der Erziehung, Bildung, der Kinder- und Jugendhilfe
- Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Pflege, Betreuung, Unterbringung sowie Hilfe für Menschen
- Einrichtungen der Kultur





Was wird gefördert und wie viel Geld gibt es maximal?

Hinweise zur Übersicht auf der nächsten Seite:

- Welche Förderung für den Einzelfall jeweils in Verbänden, Dekanaten und Kirchengemeinden sinnvoll ist, muss individuell betrachtet werden.
- Bei investiven Förderschwerpunkten ist die Mindestzuwendungssumme immer bei 5000 €. Um diese zu erreichen, können sich auch mehrere Antragsberechtigte zusammenschließen und einen gemeinsamen Antrag stellen.

Förderschwerpunkt	Förderquote
Strategische Förderschwerpunkte	
Beratungsleistung Klimaschutz	70 %
Implementierung Energiemanagement	70 %
Implementierung Umweltmanagement	50 %
Einführung Energiesparmodelle	70 %
Klimaschutzkoordination	70 %
Erstvorhaben Klimaschutzkonzept und Klimaschutzmanagement	70 %
Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement	40 %
Investive Förderschwerpunkte	
Hocheffiziente Innen- und Hallenbeleuchtung	25 %
Raumlufttechnische Anlagen	25 %
zentrale Warmwasserbereiter	40 %
Austausch weißer Ware	40 %
Verbesserung des ruhenden Radverkehrs und dessen Infrastruktur	50 %
Einbau von Komponenten der Mess-, Steuer-, und Regelungstechnik	40 %

Strategische Förderschwerpunkte

Beratungsleistung Klimaschutz 	Energie- und Umweltmanagement 	Energiesparmodelle 
Klimaschutzkonzepte und -management 	Klimaschutzkoordination 	Anschlussvorhaben 

Investive Förderschwerpunkte

Hocheffiziente Innenbeleuchtung 	Raumluftechnische Anlagen 	Einbau zentraler Warmwasserbereiter 
Austausch weißer Ware 	Infrastruktur Radverkehr 	Mess-, Steuer-, Regelungstechnik 



Weitere Informationen zur Richtlinie erhalten Sie beim Projektträger: Zukunft - Umwelt - Gesellschaft (ZUG) gGmbH
 zur website: [ZUG](#)
 zur Kommunalrichtlinie: NKI

Förderrichtlinie öffentliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland

Was ist das Ziel der Förderung?

Ziel der Förderung ist es, den Ausbau der Ladeinfrastruktur an öffentlich zugänglichen Stellplätzen für Elektrofahrzeuge in Deutschland unter der Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energien voranzubringen. Die Zuwendung dient als Anschubfinanzierung.

Wie viel Geld gibt es?

Ladepunkt	maximaler Förderbetrag	
Normal-Ladepunkt	60 %	2.500 €
Schnell-Ladepunkte 22 - 200 KW	60 %	10.000 €
Schnell-Ladepunkte > 100 KW	60 %	20.000 €
Netzanschluss pro Standort	maximaler Förderbetrag	
Niederspannungsnetz	60 %	10.000 €
Mittelspannungsnetz	60 %	100.000 €
Kombination Pufferspeicher mit Netzanschluss	wie dazugehöriger Netzanschluss	

Wie lange läuft die Förderung?

Die Förderung läuft bis 31. Dezember 2025.

Wer wird gefördert?

- natürliche Personen
- juristische Personen

Was wird gefördert?

Gefördert wird die erstmalige Beschaffung der Ladeinfrastruktur, die Montage und Installation der Ladeeinrichtung, sowie Ausgaben für den Netzanschluss der Ladeinfrastruktur. Der öffentliche Zugang muss gewährleistet sein.

Weitere Informationen zur Richtlinie erhalten Sie bei der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV) [zur website: BAV](#)



Ladestationen für Elektrofahrzeuge - Zuschuss für Unternehmen

Was ist das Ziel der Förderung?

Ziel der Förderung ist es, die Ladeinfrastruktur an nicht öffentlich zugänglichen Stellplätzen für gewerblich genutzte Elektrofahrzeuge sowie für Elektrofahrzeuge von Beschäftigten eines Unternehmens auszubauen, damit Unternehmen und deren Beschäftigte motiviert werden, auf elektrisch betriebene Fahrzeuge umzusteigen. Voraussetzung ist 100 % Strom aus erneuerbaren Energien mit entsprechenden Stromliefervertrag und / oder Eigenerzeugung vor Ort.

Wie viel Geld gibt es?

Förderung erfolgt durch Investitionszuschuss nach Abschluss des Vorhabens.

- 70% der förderfähigen Gesamtkosten
- max. 900 € pro Ladepunkt, der max 22 kW Ladeleistung hat und mind. 6 Jahre genutzt wird
- Gesamtkosten müssen > 1.285,71 € sein
- Gesamtförderung pro Standort max. 45.000 €

Wer wird gefördert?

- Einzelunternehmer oder Freiberufler
- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
- kommunale Unternehmen
- gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen
- Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts (Bsp. Verbände)

Was wird gefördert?

Gefördert werden der Erwerb und die Errichtung einer fabrikneuen Ladestation inklusive des elektrischen Anschlusses (Netzanschluss und Batteriespeicher) sowie damit verbundene notwendige Nebenarbeiten an nicht öffentlich zugänglichen Stellplätzen.

Weitere Informationen zu Förderungen der Ladesäuleninfrastruktur für Unternehmen erhalten Sie bei der Förderbank KfW
zur website: [KfW](#)



Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen

Was ist das Ziel der Förderung?

Das Förderprogramm „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ unterstützt soziale Einrichtungen dabei, sich gegen die Folgen des Klimawandels wie Hitze, Starkregen oder Hochwasser zu wappnen.

Wie viel Geld gibt es?

Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit nicht wirtschaftlicher Betätigung, wie insbesondere Kommunen und religiöse Organisationen, beträgt die Förderquote grundsätzlich bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben/-kosten.

=> Für die Beratung und Erstellung von Konzepten beträgt die Förderquote bis zu 90%.

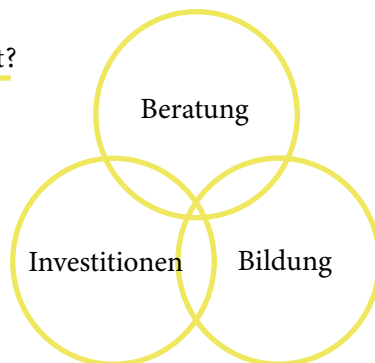
Wie lange läuft die Förderung?

Die Förderung läuft bis 31. Dezember 2023.

Wer wird gefördert?

- Kommunen
- gemeinnützige Vereinigungen
- religiöse Organisationen
- Unternehmen

Was wird gefördert?



1. Beratung und Erstellung von Konzepten

Gefördert werden vor allem Beratungsdienstleistungen, die soziale Einrichtungen befähigen, ihre individuelle Betroffenheit hinsichtlich der Folgen klimatischer Veränderungen einzuschätzen sowie geeignete Maßnahmen zur Anpassung zu identifizieren und umzusetzen.

2. Investive Maßnahmen

Gefördert werden investive Maßnahmen, die geeignet sind, eine Abmilderung der Klimafolgen für die betroffenen sozialen Einrichtungen zu bewirken. Dazu zählen bauliche Maßnahmen wie Dach- und Fassadenbegrünung, Speicherflächen für Regenwasser, schattenspendende Pavillons, Installation von Sonnensegeln oder der Bau von Wasserspielplätzen.

3. Kampagnen und Weiterbildungsprogramme

Gefördert werden beispielsweise Veranstaltungsreihen (je nach Möglichkeit digital oder analog) sowie öffentlichkeitswirksame Maßnahmen und Kampagnen zur Information, Qualifikation und Vernetzung von Ehrenamtlichen und Mitarbeiter*innen sozialer Einrichtungen beziehungsweise spezifischer Einrichtungsarten. Vulnerable Gruppen selbst, pflegende Angehörige und weitere involvierte Akteure können ebenso adressiert werden.

Was gibt es zu beachten?

Die geförderten Vorhaben müssen bis zum 01.07.2023 abgeschlossen sein. Das Antragsverfahren ist einstufig. Es unterteilt sich in mehrere Antragseingabefenster. Das erste Antragseingabefenster war bis zum 15.12.2020 geöffnet. Ein zweites Förderfenster kann voraussichtlich im Frühjahr 2022 geöffnet werden.

Weitere Informationen zum Förderprogramm erhalten Sie beim Bundesamt für Umweltschutz und der Zukunft-Umwelt-Gesellschaft gGmbH (ZUG)
zur website: [BMUV.de](https://www.bmu.de)
zur website: [ZUG](https://www.zug.de)

weitere Förderprogramme

weitere Förderungen für Klimaschutzmaßnahmen	
Name	Laufzeit
Staatlich anerkannte Umweltstationen	bis 31. Dezember 2026
Errichtung und Pflege von Lehr- und Erlebnispfaden	keine Laufzeitbeschränkung
zur website: Umweltbildung Bayern	
Bayerische Förderung Ladeinfrastruktur	
Klimaschutz durch Radverkehr	
Förderung: E-Lastenfahrzeug	
Förderung: Sozial&Mobil	

weiterführende Informationen erhalten Sie hier

Peter Kratzer, Referent für öffentliche und EU-Fördermittel
peter.kratzer@elkb.de

Maximilian Boltz, Klimaschutzmanager
maximilian.boltz@elkb.de

Die Evangelisch-Lutherische Kirche Bayern informiert nach bestem Wissen - übernimmt jedoch keine Gewähr. Wir übermitteln Ihnen hiermit einen Überblick. Die genauen Informationen müssen jedoch für jeden individuellen Anwendungsfall bei den Ämtern direkt angefragt werden.

Wir unterstützen Sie gerne!

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz



Förderkennzeichen: 67K14240